**Gemeinde Unterkirnach**
**Schwarzwald-Baar-Kreis**

# Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

(Bestattungsgebührenordnung)

vom 15. Dezember 2009

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg sowie des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterkirnach am 15. Dezember 2009 folgende Satzung, am 13. November 2012, 16. Februar 2016 und 11. Dezember 2018 die Änderungssatzungen beschlossen:

## § 1
## Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

## § 2
## Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3
## Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

## § 4
## Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als **Anlage** zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – der Gemeinde Unterkirnach in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## § 5
## Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 06. Juni 1989 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Die letzte Änderungssatzung vom 11. Dezember 2018 tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Unterkirnach, 21. Dezember 2018

gez.
Andreas Braun
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch nach Ablauf der Frist auf diese Verletzung berufen.

**Anlage zur Änderungssatzung vom 11. Dezember 2018 über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen der Gemeinde Unterkirnach (Bestattungsgebührenordnung) vom 15. Dezember 2009**

**Gebührenverzeichnis**

| Nr. | Amtshandlung/Gebührentatbestand | Gebühr |
|---|---|---|
| 1 | **Verwaltungsgebühren** | |
| | Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales - § 20 Friedhofsatzung | 36 € |
| | Genehmigung zur Beschriftung einer Urnengrabtafel an der Urnenwand - § 18 Abs. 2 Friedhofsatzung | 18 € |
| | Ausstellung Berechtigungsschein für gewerbliche Grabmalaufsteller - § 4 Friedhofsatzung | |
| | für den Einzelfall | 36 € |
| | für 5 Jahre befristet | 65 € |
| | Ausstellung Berechtigungsschein für gewerbliche Grabpflege - § 4 Friedhofsatzung | |
| | für den Einzelfall | 18 € |
| | für 5 Jahre befristet | 36 € |
| | Ausstellung Berechtigungsschein für sonstige gewerbliche Tätigkeit - § 4 Friedhofsatzung | |
| | für den Einzelfall | 23 € |
| | für 5 Jahre befristet | 46 € |
| | Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen, Gebeinen | 90 € |
| | Genehmigung zur Ausgrabung von Urnen | 70 € |
| | Genehmigung zur Feuerbestattung | 18 € |
| | Urnenanforderung beim Krematorium | 18 € |
| 2 | **Benutzungsgebühren** | |
| | Für die Bestattung von Leichen | |
| | von Personen von 6 und mehr Jahren | 870 € |
| | von Personen unter 6 Jahren | 300 € |
| | von Totgeburten, Fehlgeburten, Ungeborenen | 300 € |
| | Für die Beisetzung von Aschen | |
| | in Grabfeldern | 385 € |
| | in Nischen in Urnenwänden oder Urnenstelen | 220 € |
| | in Urnengemeinschaftsgräbern unter Friedbäumen | 400 € |
| | Für die Überlassung eines Reihengrabes (Erdgrab) | |
| | a) für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren | 1.300 € |
| | b) für Personen unter 6 Jahren | 400 € |
| | für erstmalige Grabeinfassungen (Plattenbelag) zu a) | 400 € |
| | für erstmalige Grabeinfassungen (Plattenbelag) zu b) | 280 € |
| | Zubettung einer Urne in einem Reihengrab | 400 € |

| Nr. | Amtshandlung/Gebührentatbestand | Gebühr |
|---|---|---|
| | Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten | |
| | a) für die Überlassung eines Wahlgrabes (Erdgrab) je Einzelfläche für 30 Jahre | 2.000 € |
| | für erstmalige Grabeinfassung (Plattenbelag) zu a) zweistellig | 400 € |
| | b) für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes | |
| | für die Dauer einer Nutzungsperiode von 30 Jahren je Einzelfläche | 2.000 € |
| | für eine davon abweichende Nutzung anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer; angefangene Jahre werden voll gerechnet; je angefangenes Jahr | 80 € |
| | c) Zubettung einer Urne in einem Wahlgrab | 400 € |
| | | |
| | Für die Überlassung von Urnengräbern (Erdgrab) | |
| | für die Überlassung eines Urnenreihengrabes in einem Grabfeld für 15 Jahre | 570 € |
| | für die Überlassung eines Urnenwahlgrabes in einem Grabfeld für 25 Jahre | 850 € |
| | für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes | |
| | für die Dauer einer Nutzungsperiode von 25 Jahren | 850 € |
| | für eine davon abweichende Nutzung anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuerten Nutzungsdauer, angefangene Jahre werden voll gerechnet, je angefangenes Jahr | 34 € |
| | für die Grabeinfassung (Plattenbelag) | 270 € |
| | | |
| | für die Überlassung eines Urnenreihengrabes in einer Nische in der Urnenwand für 15 Jahre | 1.320 € |
| | für die Überlassung eines Urnenwahlgrabes in einer Nische in der Urnenwand für 25 Jahre | 2.200 € |
| | für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes | |
| | für die Dauer einer Nutzungsperiode von 25 Jahren | 2.200 € |
| | für eine davon abweichende Nutzung anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuerten Nutzungsdauer, angefangene Jahre werden voll gerechnet, je angefangenes Jahr | 88 € |
| | | |
| | für ein Urnengemeinschaftsgrab Erdgrab unter dem Friedbaum für 15 Jahre | 540 € |
| | Namensschild an der Trägertafel unter dem Friedbaum | 370 € |
| | | |
| 3 | **Für sonstige Leistungen** | |
| | | |
| | für die Benutzung der Aufbahrungszelle | 195 € |
| | für die Benutzung der Aussegnungshalle der Friedhofskapelle | 210 € |
| | | |
| | | |
| | Weitere Leistungen, welche von der Gemeinde erbracht werden, im Gebührenverzeichnis zur Bestattungsgebührenordnung aber nicht enthalten sind, werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand unter Zugrundelegung der Entgeltgruppe 7 Endstufe Tarifvertrag öffentlichen Dienst (TVöD) mit einem Zuschlag von 75 v. H. abgerechnet. | |